

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 18. Januar 1977
Schaperstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71/72
V/Sch

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße
7000 Stuttgart

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1/74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Zur Begründung wird namens der Angeklagten Ensslin folgendes ausgeführt:

Der abgelehnte Richter hat sowohl am 29. 7. 1976 als auch am 10. 1. 1977 eine falsche dienstliche Erklärung abgegeben.

Am 29. Juli 1976 ist in einem gegen den Vorsitzenden gerichteten Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin vorgetragen worden, daß der abgelehnte Richter während der Hauptverhandlung, wenn wichtige Ent-

- 2 -

scheidungen des 2. Strafsenats des OLG Stuttgart bevorstanden, mit Richtern des Bundesgerichtshofes Gespräche geführt hat, um sich über die Meinung der angesprochenen Richter zu den zur Debatte stehenden Fragen zu informieren.

Glaubhaftmachung: 1. Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 10986 f.,
2. dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Zu dem damaligen Ablehnungsgesuch hat der abgelehnte Richter in seiner dienstlichen Erklärung vom 29. 7. 1976 wie folgt Stellung genommen:

"Ich gebe aus grundsätzlichen Erwägungen über private Gespräche, auch wenn sie sich mit Rechtsproblemen befaßt haben, keine Äußerung ab."

Glaubhaftmachung: Hauptverhandlungsprotokoll Bl. 10990

In der dienstlichen Erklärung vom 10. 1. 1977 hat der abgelehnte Richter unter Bezugnahme auf ein erneutes Ablehnungsgesuch der Angeklagten Ensslin folgendes erklärt:

"Meine Gespräche mit Herrn Mayer hatten aber, sehe ich von der Bitte um die Übersendung ab, sonst nur privaten Charakter. Die neu aufgetretenen Umstände veranlassen mich, im dienstlichen Interesse auf die Wahrung meiner Privatsphäre zu verzichten. Ich erkläre, daß ich keine der vom Senat getroffenen Entscheidungen mit Richtern höherer Instanzen vorher abgesprochen habe, auch nicht mit Herrn Mayer. Sowohl er als auch ich waren im privaten Umgang hinsichtlich dienstlicher Angelegenheit stets auf äußerste Korrektheit bedacht und haben Gespräche über bevorstehende Entscheidungen

- 3 -

im Hinblick auf die Berührungspunkte
unserer dienstlichen Aufgaben vermieden."

Glaubhaftmachung: 1. dienstliche Erklärung des abgelehnten
Richters,
2. die bei den Gerichtsakten befindliche
dienstliche Erklärung des abgelehnten
Richters vom 10. 1. 1977

Sowohl die dienstliche Erklärung vom 29. 7. 1976 als auch
die dienstliche Erklärung vom 10. 1. 1977 des abgelehnten
Richters sind unrichtig.

In einem Privatgespräch mit einem Journalisten, der in
Südwestdeutschland ansässig ist, hat der abgelehnte Richter
u. a. folgendes geäußert: Sie, die Senatsmitglieder, seien
bei ihren Entscheidungen schon vorsichtig. Ich mache das so,
ich telefoniere vorher mit dem Bundesgerichtshof.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten
Richters

Ferner äußerte der abgelehnte Richter gegenüber dem Journa-
listen, er müsse über das Gespräch gegenüber jedermann ab-
solutest Stillschweigen bewahren.

Glaubhaftmachung: wie vor

Nachdem am 29. 7. 1976 der bereits erwähnte Ablehnungsan-
trag gestellt worden war, hat der abgelehnte Richter den
Journalisten, der seinerzeit sein Gesprächspartner war, an-
gerufen, ihn zur Rede gestellt und ihn gefragt, wie Rechts-
anwalt Schily denn zu diesen Informationen, die Gegenstand
des Ablehnungsgesuches waren, komme. Der Journalist er-

- 4 -

widerte, er habe keine Informationen an Rechtsanwalt Schily weitergegeben.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Tatsache, daß der abgelehnte Richter zwei falsche dienstliche Erklärungen abgegeben hat, rechtfertigt seine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Abgesehen davon ergibt sich jetzt, daß der Tatsachenvortrag in dem Ablehnungsgesuch vom 29. 7. 1976 von dem abgelehnten Richter zu Unrecht abgestritten wurde.

Gesprächspartner des abgelehnten Richters bei den fraglichen telefonischen Unterredungen war jeweils Bundesrichter Mayer.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Damit ist ein weiteres Zusammenwirken zwischen dem abgelehnten Richter und Bundesrichter Mayer bei den Entscheidungen des 2. Strafsenats des OLG Stuttgart einerseits und des 3. Strafsenats des BGH andererseits sichtbar geworden.

Von dem vorstehenden Sachverhalt hat die Angeklagte Ensslin erst heute durch den Unterzeichneten Kenntnis erhalten, was dieser anwaltlich versichert.

Rechtsanwalt